



An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 13

Stempfergasse 7
8010 Graz

Wien, am 03.07.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
ABT13-33.40-14/2008-130

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.4.1.3/0010-
IV/1/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Ossegger/606667
gunter.ossegger@bmlfuw.gv.at

**Verordnungsentwurf des Landeshauptmannes von Steiermark betreffend
Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität der ost- und
weststeirischen Tiefengrundwässer - Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Note vom 2.6.2017, ABT13-33.40-14/2008-130, den Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität der ost- und weststeirischen Tiefengrundwässer erlassen wird (TGW-Regionalprogramm), übermittelt. Das BMLFUW nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf soll ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität der ost- und weststeirischen Tiefengrundwässer erlassen und sollen Gebiete – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall gewidmet werden. Durch die vom gegenständlichen Regionalprogramm umfassten Flächen sollen die steiermärkischen Anteile der Tiefengrundwasserkörper GK100168 „TGWK Steirisches und Pannonisches Becken“, GK100169 „TGWK Oststeirisches Becken“ und GK100171 „TGWK Weststeirisches Becken“ zur Gänze abgedeckt werden.



Aus Sicht des BMLFUW ist die beabsichtigte Sicherung der bezeichneten Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung, insbesondere zum Zwecke der Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall positiv zu beurteilen. Die Ergebnisse verschiedener Studien und Untersuchungen zeigen, dass die Druckspiegel tiefliegender Grundwasservorkommen im Geltungsbereich des gegenständlichen Regionalprogrammes in den vergangenen Jahren deutlich sinkende Trends verzeichneten. Mit der Umsetzung des gegenständlichen Regionalprogrammes soll dem entgegengewirkt werden. Damit wird auch den im NGP-Entwurf 2015 verankerten Zielsetzungen zur Erreichung der angestrebten wasserwirtschaftlichen Ordnung Rechnung getragen.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung führte bereits im Jahr 2012 ein Begutachtungsverfahren hinsichtlich eines Verordnungsentwurfs durch, mit dem ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität der steirischen Tiefengrundwässer erlassen werden sollte (vgl. Bezugszahlen BMLFUW-UW.4.1.3/0019-I/4/2012 und BMLFUW-UW.4.1.3/0038-I/4/2012).

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung führte im Jahr 2015 ein Begutachtungsverfahren hinsichtlich eines Verordnungsentwurfs des Landeshauptmannes von Burgenland durch, mit dem ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität der südburgenländischen Tiefengrundwässer erlassen werden sollte. Die Verordnung wurde zwischenzeitlich mit LGBl. Nr. 33/2015 kundgemacht und ist am 10.7.2015 in Kraft getreten.

Regionalprogramme gemäß § 55g Abs. 1 Z 1 dürfen nicht in bestehende (wasserrechtlich geschützte) Rechte eingreifen. Regionalprogramme sind im Zweifel so auszulegen, dass sie keinen Eingriff in bestehende Rechte bewirken (Bumberger-Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz K 4 zu § 55g). Der Katalog der zulässigen Regelungsgegenstände gilt als taxativ. Durch eine Rahmenverfügung können bestehende Rechte nicht aufgehoben oder beschränkt werden (Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht Rz 3 zur Vorgängerregelung § 54 mit Hinweis auf Krzizek bzw. Grabmayr-Rossmann). Im Zusammenhang mit Regionalprogrammen ergeben sich daher auch keine Entschädigungsansprüche.

Zu §§ 1 und 4:

Gemäß § 55g Abs. 1 lit. 1 WRG 1959 sind Regionalprogramme für bestimmte Oberflächen- oder Grundwasserkörper oder Teile derselben, Einzugs-, Quell- oder Überflutungsgebiete, zu erlassen. Dementsprechend wird angeregt, dass das Regionalprogramm für die laut Erläuterungen relevanten Tiefengrundwasserkörper GK100168 „TGWK Steirisches und Pannonisches Becken“, GK100169 „TGWK Oststeirisches Becken“ und GK100171 „TGWK Weststeirisches Becken“ erlassen wird. (Der räumliche Geltungsbereich ist freilich dennoch über Grundstücke oder Gemeinden abzugrenzen.)

Es wird davon ausgegangen, dass die planerische Gebietsabgrenzung gemäß Anlagen 1, 2 und 3 des Verordnungsentwurfes mit den Abgrenzungen der relevanten Tiefengrundwasserkörper GK100168 „TGWK Steirisches und Pannonisches Becken“, GK100169 „TGWK Oststeirisches Becken“ und GK100171 „TGWK Weststeirisches Becken“, wie im NGP 2009 und dem Entwurf des NGP 2015 ausgewiesen, übereinstimmen.

In der Anlage 3 (Karten 1 – 19) sind in insgesamt 186 Detailplänen in Form von Orthofotos sowohl die vorgeschlagenen Grenzen des im Regionalprogramm ausgewiesenen Gebietes als auch die im Gebiet gelegenen Grundstücke an Hand eingetragener Linien in unterschiedlichen Farben erkennbar. Damit ist zwar klar, welche Grundstücke zur Gänze in der vom gegenständlichen Regionalprogramm umfassten Fläche zu liegen kommen. Die Flächen jener Grundstücke, deren Grenzen mit den vorgeschlagenen Grenzen des Schongebietes nicht zusammenfallen und damit nur zum Teil im Schongebiet liegen, sind aber auch in dem verwendeten Maßstab von 1:5000 an den bestehenden naturräumlichen Gegebenheiten oft nur schwer auszumachen. Es darf in diesem Zusammenhang auf die zur Abgrenzung von Schongebieten ergangene Judikatur des VfGH (vgl. VfSlg. 14851/1997) hingewiesen werden, wonach die Grenzziehung mit gleicher Genauigkeit wie Parzellengrenzen zu erfolgen hat.

Die vom Verordnungsentwurf erfassten Gruppen von Tiefengrundwasserkörpern sind zum Teil dem Bundesland Burgenland, zum Teil aber auch dem Bundesland Steiermark zuzuordnen. Um die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen des Regionalprogramms zu erhöhen, wäre noch do. zu prüfen, ob ein weiterer Abstimmungsbedarf mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich einzelner (lokaler, regionaler) grenzüberschreitender Tiefengrundwasservorkommen gegeben ist.

Zu § 2:

Gemäß § 2 sind Ziele dieser Verordnung „die Sicherung der Qualität und Quantität der burgenländischen Tiefengrundwässer (guter Zustand) und die Festlegung eines Gebietes, das – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall gewidmet ist.“ Eine explizite Anordnung, dass das Grundwasservorkommen des betreffenden Gebiets diesen Zwecken gewidmet wird, erfolgt jedoch nicht durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf (vgl. idZ hingegen z.B. § 1 der zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Verordnung des BMLFUW betreffend die Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zum Schutze des Grundwasservorkommens für Zwecke der Trinkwasserversorgung im Tullnerfeld, BGBl. II Nr. 265/2001).

Zu § 3:

Grundsätzlich wird die Heranziehung eines einfachen Kriteriums wie z.B. die Festlegung einer bestimmten Tiefe unter der Geländeoberkante zur Abgrenzung des Geltungsbereichs als sinnvoll und zweckmäßig angesehen. Damit ist sowohl für den Normunterworfenen als auch für die Behörden klar und einfach erkennbar, ob ein Vorhaben dem gegenständlichen Regionalprogramm unterliegt.

Auf die der Ausweisung und Abgrenzung des Geltungsbereiches des gegenständlichen Regionalprogrammes zu Grunde liegenden fachlichen Grundlagen wurde zwar zum Teil in den erläuternden Bemerkungen in sehr allgemeiner Form hingewiesen, nähere Ausarbeitungen sind den übermittelten Unterlagen aber nicht angeschlossen. Es kann daher aus fachlicher Sicht nicht abschließend beurteilt werden, ob und in welchem Ausmaß in einer Tiefe von mehr als 30 m unter der Geländeoberkante auch ungespannte Grundwasservorkommen im Geltungsbereich des geplanten Regionalprogramms vorhanden sind.

Auf Grund großräumig abgeleiteter Informationen betreffend die hydrogeologischen Verhältnisse kann aber davon ausgegangen werden, dass im überwiegenden Anteil der Fläche des Geltungsbereiches des geplanten Regionalprogramms in einer Tiefe von mehr als 30 m unter der Geländeoberkante gespannte Grundwasserverhältnisse vorliegen. Ob diese Grundwasservorkommen die Kriterien für Tiefengrundwässer gemäß ÖNORM B 2400 erfüllen, kann aber nicht beurteilt werden. Aus geologisch/hydrogeologischer Sicht kann überdies grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest lokal Tiefengrundwasser durch tektonische Bewegungsabläufe bis nahe an die Geländeoberkante (GOK), also geringer als die 30 m-Marke, heranreichen, wenngleich sich der maßgebliche

Anteil der erschlossenen Tiefengrundwässer in größeren Tiefen als der festgelegten Obergrenze unter GOK von 30 m befinden mag.

Bei den Entnahmen aus den betreffenden Grundwasserbereichen wird es sich nach ho. Kenntnisstand einerseits um klassische artesische Brunnen (Sonderfall vom artesisch gespannten Grundwasser) mit Tiefengrundwassercharakter, welche über GOK aufspiegeln und gemäß § 10 Abs. 3 WRG 1959 bewilligungspflichtig sind, handeln. Andererseits dürfte die Verordnung aber auch auf Entnahmen aus (bloß) gespannten Tiefengrundwässern, welche im Rahmen des § 10 Abs. 2 WRG 1959 der Bewilligungspflicht unterliegen, erfassen.

Zu § 5:

Der Titel des § 5 lautet „Gesichtspunkte für die Erschließung oder Nutzung der Tiefengrundwasserkörper“, während in den nachfolgenden Bestimmungen des § 5 von „Erschließung oder Nutzung des Tiefengrundwassers“ bzw. „Erschließung oder Nutzung von Tiefengrundwasser“ gesprochen wird. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollten die Formulierungen vereinheitlicht werden.

In Hinblick auf die Verordnungsermächtigung gemäß § 55 Abs. 1 Z 1 WRG 1959 sollte die einleitende Wortfolge von § 5 Abs. 1 („bei der Handhabung der ... sind maßgebend“) an jene der §§ 4 und 5 der zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Verordnung des BMLFUW betreffend die Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zum Schutze des Grundwasservorkommens für Zwecke der Trinkwasserversorgung im Tullnerfeld, BGBl. II Nr. 265/2001, herangeführt werden.

§ 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959 enthält eine taxative Aufzählung jener Regelungsinhalte, die – unbeschadet bestehender Rechte – in Regionalprogrammen angeordnet werden dürfen. Die in §§ 4 bis 6 des Verordnungsentwurfs vorgesehenen Regelungsinhalte sind im Lichte dieser Rahmenbedingungen zu beurteilen:

- a) In § 5 werden Gesichtspunkte für die Erschließung oder Nutzung der Tiefengrundwasserkörper bei der Handhabung der §§ 10, 21, 21a und 112 WRG 1959 festgelegt. Im Gegensatz zur Burgenländischen Verordnung bezieht sich der gegenständliche Verordnungsentwurf des LH von Steiermark somit nicht nur auf bewilligungspflichtige GW-Entnahmen gemäß § 10 Abs. 2 bzw. Arteser gemäß § 10 Abs. 3, sondern könnte auch für bewilligungsfreie Wasserentnahmen aus iSd § 10 Abs. 1 gelten.

- b) § 5 Abs. 2 (insbesondere lit. a) des Entwurfs dürfte auf eine Regelung im Sinne von § 55g Abs. 1 Z 1 lit. a oder b WRG 1959 abzielen, indem Erschließungen bzw. Nutzungen von Grundwasser durch einen bestimmten Personenkreis besonders hervorgehoben werden. Fraglich erscheint, ob hinsichtlich derartiger Nutzungen für den genannten Zweck lediglich – wie im Entwurf vorgesehen – Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften in Betracht kommen oder in ländlichen Regionen außerhalb der Versorgungsbereiche öffentlicher Wasserleitungen auch bestimmte Wasserentnahmen von natürlichen Personen einzubeziehen wären. (Unter Pkt. 4.3 des beigelegten „Arteser Aktionsprogramm 2.0 – Teil 1: Strategie“ wird festgehalten, dass bestimmte Gemeinden (z.B. Fürstenfeld) nur teilweise über ein ausreichendes Leitungsnetz verfügen und artesische Hausbrunnen noch zu Trinkwasserzwecken genutzt werden.) In diesem Sinne könnte z.B. eine Widmung zum Zweck der (nicht auf den Betreiber abstellenden) *„allgemeinen Wasserversorgung, wenn keine andere Wasserversorgung (zB durch Anschluss an andere Wasserversorgungen, Fernwasserleitungen etc.) technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist“* erfolgen.
- c) Unklar erscheint die Hervorhebung insbesondere der Nutzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 (Erkundungsbohrungen für öffentliche Infrastrukturmaßnahmen und zu wissenschaftlichen Zwecken) bzw. 6 (Bohrungen im Zuge der Sicherungspflicht von Bergbauberechtigten nach den mineralrohstoffrechtlichen Vorschriften) in Hinblick auf den in § 1 festgelegten Zweck des Regionalprogramms (öffentliche Trinkwasserversorgung und Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall). Ob derartige Vorhaben überhaupt mit einer „Erschließung und Nutzung von Tiefengrundwasser“ verbunden sind und damit einer Bewilligung gemäß den in § 5 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen bedürfen, ist zweifelhaft. Zweck derartiger Vorhaben ist im Wesentlichen die Erkundung der Untergrundverhältnisse als Grundlage für weitere bauliche Maßnahmen. In den seltensten Fällen ist damit eine Entnahme von Grundwasser verbunden.
- Zu erwägen wäre weiters, auch Vorhaben, die zwar keine Erschließung und Nutzung des Tiefengrundwasservorkommens zum Gegenstand haben, bei denen aber mit mehr als geringfügigen Einwirkungen auf das Tiefengrundwasser zu rechnen ist, dem Geltungsbereich des Regionalprogramms zu unterwerfen und in diesem Sinne in § 4 Abs. 1 auch den Tatbestand des § 32 WRG 1959 zu ergänzen. (Gegebenenfalls könnte ferner § 31c eine Erwähnung finden, sodass auch Gesichtspunkte für die Handhabung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme gemäß § 31c Abs. 5 normiert werden könnten.)
- d) In § 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959 findet die „Festlegung eines Anforderungsprofils“ keine explizite Erwähnung, sodass § 5 Abs. 3 des Entwurfs diesbezüglich problematisch erscheint. Dessen Inhalte könnten aber als Rahmenbedingungen in die Verordnung aufgenommen werden, die bei Tiefengrundwasserentnahmen zu beachten sind.

e) Die Anerkennung wichtiger wasserwirtschaftlicher Planungen ist in § 104 Abs. 1 lit. h WRG 1959 – entgegen der in § 5 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs zugrunde gelegten Annahme – nicht vorgesehen. Die Inhalte von wasserwirtschaftlichen Planungen können aber gemäß § 55g Abs. 1 Z 1 beispielsweise als Gesichtspunkte bei der Handhabung bestimmter Tatbestände festgelegt werden. Dafür wären die relevanten Inhalte in den Verordnungstext aufzunehmen. Der bloße Verweis auf die Studie „Arteser Aktionsprogramm 2.0 – Teil 1: Strategie“ genügt hingegen weder dem Publizitätserfordernis noch dem Konkretheitsgebot. Die Ausführungen in der Studie stehen überdies zum Teil auch mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf in Widerspruch, da sich aus Pkt. 3 der Studie zu ergeben scheint, dass weitere Tiefengrundwasserentnahmen derzeit nicht bewilligungsfähig seien, während nach dem Verordnungsentwurf Entnahmen unter bestimmten Rahmenbedingungen durchaus zulässig sein können.

Im Übrigen wird vorgeschlagen, die Formulierung von § 5 an jene der §§ 4 und 5 der zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Verordnung des BMLFUW betreffend die Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zum Schutze des Grundwasservorkommens für Zwecke der Trinkwasserversorgung im Tullnerfeld, BGBl. II Nr. 265/2001, heranzuführen.

Zu § 7:

Ob für jene Wasserversorgungen, auf die sich die bezeichneten außerkrafttretenden Schongebietsverordnungen beziehen, weiterhin ein ausreichender Schutz iSd § 34 WRG 1959 aufgrund des gegenständlichen Regionalprogramms gegeben ist, kann aufgrund fehlender Unterlagen (betreffend Mineralwassererschließungen) sowie fehlender Informationen in den Erläuterungen nicht beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Mag. Ossegger

Elektronisch gefertigt!

